

S A T Z U N G

über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau - Bestattungsgebührensatzung -

vom 19.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende

S a t z u n g :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 11 Friedhofssatzung bei Reihengrabstätten bzw. der Nutzungszeit nach § 15 Abs. 13 Friedhofssatzung bei Wahlgrabstätten,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine Reihengrabstätte

1.1 im Friedhof I (Gundelfingen)

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 10 Jahre) | 303,00 Euro |
| b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 12 Jahre) | 590,00 Euro |

1.2 im Friedhof II (Echenbrunn)

1.2.1 im alten Friedhofsteil

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 10 Jahre) | 303,00 Euro |
| b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 20 Jahre) | 983,00 Euro |

1.2.2 im neuen Friedhofsteil

- | | |
|--|---------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) | 454,00 Euro |
| b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.638,00 Euro |

1.3 im Friedhof III (Peterswörth)

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 8 Jahre) 242,00 Euro
- b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 20 Jahre) 1.119,00 Euro

2. Die Gebühr für die Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 13 und § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte beträgt

2.1 bei Einfachgräbern im Friedhof I (Gundelfingen) (Nutzungszeit 22 Jahre)

mit			
1	2	3	4
Grabstellen			
1.081 €	2.162 €	3.243 €	4.324 €
1.231 €	2.461 €	3.692 €	4.922 €
1.386 €	2.772 €	4.157 €	5.543 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Einfachgräber mit 1 Grabstelle.

2.2 bei Einfachgräbern im Friedhof II (Echenbrunn)

mit			
1	2	3	4
Grabstellen			
1.474 €	2.948 €	4.422 €	5.896 €
2.293 €	4.586 €	6.878 €	9.171 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Einfachgräber mit 1 Grabstelle.

2.3 bei Einfachgräbern im Friedhof III (Peterswörth) (Nutzungszeit 30 Jahre)

mit			
1	2	3	4
Grabstellen			
1.678 €	3.356 €	5.034 €	6.712 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Einfachgräber mit 1 Grabstelle.

2.4 bei Tiefgräbern im Friedhof I (Gundelfingen) (Nutzungszeit 22 Jahre)

- 2.4.1 im Gräberfeld I, II und V
- 2.4.2 im Gräberfeld III
- 2.4.3 im Gräberfeld IV, VII, VIII, IX und für Grabstätten an der Friedhofsmauer

mit			
1	2	3	4
Grabstellen			
1.414 €	2.827 €	4.241 €	5.654 €
1.563 €	3.126 €	4.689 €	6.252 €
1.719 €	3.437 €	5.155 €	6.873 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Tiefgräber mit 1 Grabstelle.

2.5 bei Tiefgräbern im Friedhof II (Echenbrunn)

- 2.5.1 im alten Friedhofsteil (Nutzungszeit 30 Jahre)
- 2.5.2 im neuen Friedhofsteil (Nutzungszeit 35 Jahre)

mit			
1	2	3	4
Grabstellen			
1.928 €	3.855 €	5.782 €	7.710 €
2.822 €	5.644 €	8.465 €	11.287 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Tiefgräber mit 1 Grabstelle.

2.6 bei Tiefgräbern im Friedhof III (Peterswörth) (Nutzungszeit 30 Jahre)

mit			
1	2	3	4
Grabstellen			
2.132 €	4.263 €	6.395 €	8.526 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Tiefgräber mit 1 Grabstelle.

3. Die Gebühr für die Nutzungszeit gem. § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt für eine Urnenwahlgrabstätte/Urnenerdgrabstätte

3.1 in der Urnenstelenanlage (FH Gundelfingen, NZ 22 Jahre) 3.117,00 Euro

3.2 in der Urnenringanlage oder Urnenrechteckanlage (FH Gundelfingen, Nutzungszeit 22 Jahre) 1.692,00 Euro.

3.3 in der Urnenerdröhrenanlage (Baumgräber)

a) im Friedhof I (Gundelfingen, Nutzungszeit 22 Jahre) 1.791,00 Euro

b) im Friedhof II (Echenbrunn alter Teil, Nutzungszeit 30 Jahre) 2.442,00 Euro

- c) im Friedhof II (Echenbrunn neuer Teil, Nutzungszeit 35 Jahre) 2.850,00 Euro
- d) im Friedhof III (Peterswörth, Nutzungszeit 30 Jahre) 2.443,00 Euro

3.4 in einem Urnenerdgrab für 1 Urne

- a) im Friedhof I (Gundelfingen, Nutzungszeit 22 Jahre) 666,00 Euro
- b) im Friedhof II (Echenbrunn alter Teil, Nutzungszeit 30 Jahre) 907,00 Euro
- c) im Friedhof II (Echenbrunn neuer Teil, Nutzungszeit 35 Jahre) 1.059,00 Euro
- d) im Friedhof III (Peterswörth, Nutzungszeit 30 Jahre) 907,00 Euro

3.5 in einem Urnenerdgrab für 2 Urnen

- a) im Friedhof I (Gundelfingen, Nutzungszeit 22 Jahre) 998,00 Euro
- b) im Friedhof II (Echenbrunn alter Teil, Nutzungszeit 30 Jahre) 1.361,00 Euro
- c) im Friedhof II (Echenbrunn neuer Teil, Nutzungszeit 35 Jahre) 1.588,00 Euro
- d) im Friedhof III (Peterswörth, Nutzungszeit 30 Jahre) 1.361,00 Euro

4. Die Grabgebühr beträgt für eine Urnenreihengrabstätte

4.1 im Friedhof I (Gundelfingen)

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 10 Jahre) 303,00 Euro
- b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 12 Jahre) 363,00 Euro

4.2 im Friedhof II (Echenbrunn)

4.2.1 im alten Friedhofsteil

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 10 Jahre) 303,00 Euro
- b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 20 Jahre) 605,00 Euro

4.2.2 im neuen Friedhofsteil

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) 454,00 Euro
- b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 25 Jahre) 756,00 Euro

4.3 im Friedhof III (Peterswörth)

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 8 Jahre) 242,00 Euro
- b) für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 20 Jahre) 605,00 Euro

Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 16 Abs. 1 Buchst. c Friedhofssatzung) richtet sich die Grabgebühr nach Ziffer 2.

- (2) Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) gilt der Betrag in Ziffer 2 und 3. Soll in einer Grabstätte nach §§ 15 und 16 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung oder in einer Ersatzgrabstätte gemäß § 4 der Friedhofssatzung eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 11 Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze der Ziffern 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 Buchst. c) berechnet; das gleiche gilt entsprechend für einen zeitlich beschränkten Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts, ohne dass die Beisetzung einer weiteren Leiche (Asche) erfolgt.
- (3) Bei Grabstätten mit von der Stadt errichteten Reihenfundamenten wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 3,80 Euro je Grabstelle und Nutzungsjahr erhoben.
- (4) Im Friedhof I (Gundelfingen) wird in den Gräberfeldern VII, VIII und IX für die Verlegung von Grabeinfassungen durch die Stadt zusätzlich ein Gebührenzuschlag in Höhe von
- a) 831,00 Euro bei Grabstätten mit 1 Grabstelle und von jeweils
 - b) 275,00 Euro für die 2. und jede weitere Grabstelle
- erhoben.
- (5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| 1. Die Gebühr für die Bestattungsaufsicht (Organisation und Durchführung einer Bestattung, Trauerfeier oder Urnenbeisetzung): | |
| a) im Rahmen einer Erdbestattung | 324,00 Euro |
| b) im Rahmen einer Feuerbestattung – Trauerfeier mit Sarg | 243,00 Euro |
| c) im Rahmen einer Feuerbestattung – Trauerfeier mit Urne | 243,00 Euro |
| d) im Rahmen einer Feuerbestattung – Urnenbeisetzung am Grab | 211,00 Euro |
| 2. Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt | 127,00 Euro |
| 3. Die Gebühr für die Grabherstellung
(Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt | |
| a) bei Erdgrabstätten (Reihe/Wahl) Einfachtief | 672,00 Euro |
| b) bei Erdgrabstätten (Reihe/Wahl) Doppeltief | 761,00 Euro |
| c) bei Bestattung von Kindern (bis zum 10. Lebensjahr) | 178,00 Euro |
| d) bei Urnenreihen-, Urnenwahl- und Urnenerdgrabstätten | 154,00 Euro |
| e) bei Öffnung einer Urnennische und Urnenerdröhre | 122,00 Euro |

f) bei Gräbern in einer Urnenring- und Urnenrechteckanlage	186,00 Euro
4. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	
a) Aufbewahrung von Särgen je angefangenem Benutzungstag	76,00 Euro
b) Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung (pauschal)	76,00 Euro
c) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle	145,00 Euro
5. Gebühr für die Reinigung	
a) der Trauerfeierhalle Gundelfingen	91,00 Euro
b) der Aufbewahrungsräume Gundelfingen	66,00 Euro
c) des beweglichen Inventars (Stühle, Sargwagen etc.) Gundelfingen, Echenbrunn und Peterswörth	31,00 Euro
d) die Räumlichkeiten des Leichenhauses Peterswörth	105,00 Euro
e) die Räumlichkeiten des Leichenhauses Echenbrunn	105,00 Euro
6. Die Gebühr für Tätigkeiten im Rahmen der Grabauflösung:	
a) Abräumen des Grabes	460,00 Euro
b) Kontrolle der Abräumung	16,00 Euro
7. Gebühr für das Beisetzen von Ascheresten nach Ablauf der Grabnutzungszeit pro Urne	97,00 Euro
8. Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung	163,00 Euro

Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden die Gebühren nach 1 nur zur Hälfte erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Schriftliche Auskünfte	5,00 Euro
2. Leichenöffnungen	
Stundenlöhne:	
a) Fachkraft	65,00 Euro
b) Hilfskraft	50,00 Euro
3. Die Gebühr für die Exhumierung / Umbettung einer Leiche beträgt	1.857,00 Euro
4. Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen beträgt die Gebühr	

30 v.H. der Gebühren nach Ziff. 3.

- | | |
|---|-----------|
| 5. Ausstellen einer Verleihungsurkunde für eine Wahlgrbastätte/
Urnenwahlgrbastätte/Urnenerdgrbastätte | 5,00 Euro |
| 6. Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer
Wahlgrbastätte/ Urnenwahlgrbastätte/Urnenerdgrbastätte | 3,00 Euro |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussvorschriften

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grbstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grbstätte wiedererworben, findet § 4 Abs. 2 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau – Bestattungsgebührensatzung – vom 29.07.2021, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.12.2022, außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 19.12.2025
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.12.2025 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Ge-
schäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2
VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln
der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.2025 ange-
heftet und am 09.01.2026 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 10.01.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender



